



Statuten Tennisclub Reiden

Stand: 29. März 2021

Inhaltsverzeichnis

- a) Name, Sitz und Zweck
- b) Mitgliedschaft
 - I. Arten der Mitgliedschaft
 - II. Erwerb der Mitgliedschaft
 - III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - IV. Beendigung der Mitgliedschaft
- c) Organisation des TCR
 - I. Die Generalversammlung
 - II. Der Vorstand
 - III. Die Rechnungsrevisoren
- d) Finanzen
- e) Statutenrevision, Auflösung des Clubs

a) Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Reiden (nachstehend TCR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbeschränkte Dauer.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Reiden.
- Art. 3 Der TCR ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbands, Swiss Tennis, er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TCR ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Der TCR bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports.

b) Mitgliedschaft

I. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 6 Der TCR setzt sich zusammen aus:

Aktive Jugendliche	Junioren A	Dispensierte
Aktive Einzel	Junioren B	Passive
Aktive Partner	Junioren C	Gönner
Aktive Familie		Ehrenmitglieder
Aktive Pétanque		

- Art. 7 **Aktive Jugendliche** sind Personen, welche das Alter von 24 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs noch nicht erreicht haben. Sie sind spiel-, stimm- und wahlberechtigt. Aktive Jugendliche bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Aktive Jugendliche beträgt Fr. 300.- pro Jahr.
- Aktive Einzel** sind Personen, welche das Alter von 24 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs erreicht haben. Sie sind spiel-, stimm- und wahlberechtigt. Aktive Einzel bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Aktive Einzel beträgt Fr. 500.- pro Jahr.
- Aktive Partner** sind Personen, welche das Alter von 24 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs erreicht haben und im selben Haushalt wohnen. Sie sind spiel-, stimm- und wahlberechtigt. Aktive Partner bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Aktive Partner beträgt Fr. 700.- pro Jahr.
- Aktive Familie** (inkl. Konkubinat) ist im Rahmen der engsten Familienmitgliedschaft beschränkt auf zwei Erwachsene und deren Kinder im Juniorealter. Wenn mindestens ein Elternteil (Aktive Tennis) einen Jahresbeitrag entrichtet bezahlen alle ihre Kinder im Juniorealter keinen Jahresbeitrag. Aktive Familie sind spiel-, stimm- und wahlberechtigt und

bezahlen die entsprechenden Jahresbeiträge für Aktive Einzel und Aktive Partner. Der maximale Mitgliederbeitrag für Aktive Familie beträgt Fr. 700.- pro Jahr.

Aktive Pétanque sind Personen, unabhängig ihres Alters. Sie sind stimm- und wahlberechtigt sowie ausschliesslich spielberechtigt auf der Pétanque-Anlage. Aktive Pétanque bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Aktive Pétanque beträgt Fr. 200.- pro Jahr. Den Mitgliedern des Vorstands des TC Reiden wird während ihrer Amtsdauer der Mitgliederbeitrag in der Höhe des Jahresbeitrags für Aktive Einzel erlassen. Bei nicht vollzeitiger Amtsdauer wird der Beitrag pro rata temporis erlassen.

Art. 8 **Junioren A** sind Personen, welche das Alter von 19 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs noch nicht erreicht haben. Sie sind spiel-, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Junioren A bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Junioren A beträgt Fr. 200.- pro Jahr.

Junioren B sind Personen, welche das Alter von 16 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs noch nicht erreicht haben. Sie sind spiel-, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Junioren B bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Junioren B beträgt Fr. 150.- pro Jahr.

Junioren C sind Personen, welche das Alter von 13 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs noch nicht erreicht haben. Sie sind spiel-, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Junioren C bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Junioren C beträgt Fr. 100.- pro Jahr.

Art. 9 **Dispensierte** sind Personen, die das Alter von 19 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs erreicht haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, jedoch nicht spielberechtigt. Über schriftliche Dispensgesuche entscheidet der Vorstand. Dieser legt einen angemessenen Jahresbeitrag fest.

Art. 10 **Passive** sind Personen, die das Alter von 19 Jahren bis 31.12. des laufenden Jahrs erreicht haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, jedoch nicht spielberechtigt. Passive bezahlen den entsprechenden Jahresbeitrag. Der maximale Mitgliederbeitrag für Passive beträgt Fr. 100.- pro Jahr.

Art. 11 **Gönner** sind Freunde des TCR, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie sind nicht spiel-, stimm- und wahlberechtigt.

Art. 12 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den TCR oder den Tennissport ganz allgemein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt. Aktivehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie in Art. 7. Passivehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie in Art. 10.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 13 Aufnahmegesuche haben an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Art. 14 Die in der Gemeinde Reiden wohnenden Bewerber haben Vorrang.

Art. 15 Wer Mitglied des TCR wird, hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Aktivmitglieder und Junioren sind berechtigt, im Rahmen der speziellen Reglemente die Clubanlage zu benutzen.

Art. 17 Aktiv-, Passivmitglieder und Dispensierte sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 18 Die Mitglieder des TCR verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen und sich den Statuten und Reglementen des TCR zu unterziehen.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Dem Ausscheidenden steht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch zu.

Art. 20 Austritte, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft, müssen dem Vorstand vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit absolutem Mehr und ist überdies endgültig.

c) Organisation des TCR

Art. 22 Die Organe des TCR sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

I. Die Generalversammlung

- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Saisonbeginn statt in physischer, virtueller oder schriftlicher Form statt. Auf Beschluss des Vorstands oder schriftlichen Verlangens von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- Art. 24 Die Einladung für die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens 10 Tage zuvor schriftlich erfolgen und hat die Tagesordnung zu enthalten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden. Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis 31. Dezember einzureichen.
- Art. 25 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.
- Art. 26 Kompetenzen der Generalversammlung:
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - Genehmigung des Budgets, Festlegung der Jahresbeiträge
 - Wahl der Organe
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Behandlung von Rekursen gemäss Art. 22
- Art. 27 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr, erst im zweiten Wahlgang kommt das relative Mehr zur Anwendung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zwei Drittel der Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Art. 28 Der Besuch der Generalversammlung ist für jedes stimmberechtigte Mitglied Ehrensache.

II. Der Vorstand

- Art. 29 Die Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand von 5-7 Mitgliedern anvertraut. Er setzt sich zusammen aus:
- Präsident/in
 - weitere Vorstandsmitglieder
- Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Ressorts werden unter den gewählten Vorstandmitgliedern aufgeteilt. Die Aufgaben des Vorstands sind

im Pflichtenheft geregelt. Die Zusammensetzung kann bei Bedarf abweichen.

- Art. 30 Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 31 Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in auf die Dauer von einem Jahr. Wahlorgan ist der Vorstand.
- Art. 32 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 33 Der Vorstand ist ermächtigt, einjährige Verträge mit Firmen, Schulen, Vereinen oder anderen Organisationen abzuschliessen, in welchen eine allfällige Benützung der Tennisanlage gegen Entgelt geregelt wird.
- Art. 34 Für den TCR zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Stellvertreter zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Für den Geldverkehr (Tagesgeschäfte) führt der Chef Finanzen Einzelunterschrift.
- Art. 35 Der Vorstand ist ausserhalb des Budgets jährlich zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt, die insgesamt einen Zehntel des budgetierten Aufwands nicht überschreiten.

III. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 36 Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 37 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCR, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

d) Finanzen

- Art. 38 Die Einnahmen des TCR bestehen aus:
- Jahresbeiträgen
 - Passivbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - anderen Einnahmen
- Art. 39 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 40 Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs abgeschlossen und der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

Art. 41 Ein allfällig sich ergebender Jahresgewinn ist in erster Linie für die Amortisation und Verzinsung, für Unterhalt und Verbesserung der Spielanlage zu verwenden.

e) Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 42 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für eine Revision sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 43 Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist dem Vorstand von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des TCR zu stellen. An der Generalversammlung entscheidet das Zweidrittel-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung.

Art. 44 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen sowie die bestehende Anlage gehen an die Einwohnergemeinde Reiden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 1981 angenommen und traten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Der Stellvertreter

Sascha Giger

Alain Dubach

1. Statutenrevision, GV vom 29. März 1985
neu: Art. 7a und 7b – geändert: Art. 29
2. Statutenrevision, GV vom 7. April 1989
abgeändert: Art. 30a und 31
3. Statutenrevision, GV vom 2. April 1993
neu: Art. 21a – geändert: Art. 7, 7a, 8, 10, 18, 21, 27, 30b, 34, 36
4. Statutenrevision, GV vom 15. März 1996
neu: Art. 30b – geändert: Art. 1, 7b, 9, 10, 13, 21, 25, 26, 30, 30a, 32
gestrichen: Art. 34 und 35
5. Statutenrevision, GV vom 14. März 1997
geändert: Art. 7, 7a und 36, – gestrichen: Art. 7b
6. Statutenrevision, GV vom 12. März 1999
neu: Art. 7b und 7c
7. Statutenrevision, GV vom 21. März 2001
neu: Art. 7d und 8a, geändert 21a
8. Statutenrevision, GV vom 21. März 2003
geändert: Art. 7, 7a, 8, 10, 11, 15,16, 21, 36
9. Statutenrevision, GV vom 1. April 2005
geändert: Art. 10 und 30
10. Statutenrevision, GV vom 28. März 2008
neu: Art. 31a
11. Statutenrevision, GV vom 27. März 2009
geändert: Art. 6 - 12 und 39, gestrichen: Art. 16, neu-nummeriert: Art. 16 - 45
12. Statutenrevision, GV vom 25. März 2010
geändert: Art. 6 und 7
13. Statutenrevision, GV vom 22. März 2013
geändert: Art. 6 und 7
14. Statutenrevision, GV vom 18. März 2016
geändert: Art. 7, 15, 39, gestrichen: Art. 20, neu-nummeriert: Art. 20 - 44
15. Statutenrevision, GV per 29. März 2021
geändert: Art. 29; ergänzt: Art. 21